

Analogie mit den durch Gesetz vom 23. Juni 1868 gebildeten Handels- und Gewerbekammern getragen wurden und zuletzt zu dem Eingangs erwähnten ständischen Antrage geführt haben.

Diesem Antrage hat nun das Ministerium des Innern zunächst dadurch entsprochen, daß dasselbe eine aus sechzehn Fachmännern der verschiedenen Landestheile bestehende Commission zusammenberufen und mit derselben, am 6. und 7. Juli 1870, die vorliegenden Fragen berathen, dann aber unter Benutzung der gewonnenen Resultate den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf ausgearbeitet und vorgelegt hat.

Das Letztere wird daher an sich nach den erwähnten Vorgängen keiner weiteren Rechtfertigung oder Begründung bedürfen. Man kann zwar, wie es auch in der gedachten Commission zum Theil der Fall gewesen, darüber verschiedener Ansicht sein, ob die veränderte Organisation des Landesculturraths gerade eine unbedingte Nothwendigkeit gewesen, zumal es auch jetzt jedem Landwirthe und Jedem, welcher sich für die Sache interessirt, frei gestanden, Mitglied eines landwirthschaftlichen Vereins zu werden und dadurch einen Einfluß auf dessen Abstimmungen, mittelbar also auch auf den Landesculturrath, zu äußern, oder Mitgliedschaft bei demselben zu erwerben.

Indeß wird man aus diesem Grunde allein das Gute, welches der Entwurf zu geben beabsichtigt, nicht von der Hand weisen dürfen. Dahin aber dürfte die gebotene Gelegenheit, noch mehr nützliche und intelligente Kräfte für den Landesculturrath herbeizuziehen, und die demselben gegebene gegen früher etwas erweiterte Competenz und Selbstständigkeit allerdings zu rechnen sein, wobei im Uebrigen das Wesen und die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und Kreisvereine völlig unberührt bleibt.

Die Deputation hat sich daher entschlossen, die Annahme des Entwurfs im Allgemeinen zu befürworten; im Einzelnen aber hat sie, nach vorgängiger Besprechung und Berathung mit mehreren außerhalb der Deputation stehenden, mit den Bedürfnissen der Landwirthschaft bekannten Mitgliedern der Kammer und nach vorgängiger Bernehmung mit einem königlichen Commissar, Folgendes vorzutragen:

Ueberschrift und Eingang des Gesetzes, sowie § 1 werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

#### Zu § 2

hat die zweite Kammer, nach dem Vorschlage ihrer ersten Deputation, folgenden Zusatz beschlossen: